

# **Förderung „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft - Biologische Stationen im Rheinland“ des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

## **Förderrichtlinien**

Stand: Oktober 2024

Präambel: Das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft ist die Kooperation des LVR mit den Biologischen Stationen im Rheinland. Der LVR sieht sich dabei als Partner der Biologischen Stationen. Im Sinne dieses Miteinanders ist eine offene Kommunikation in allen Belangen ausdrücklich erwünscht. Einer eventuellen formellen oder inhaltlichen Fehlentwicklung von Projekten im Sinne der hier festgeschriebenen Regularien und den damit einhergehenden möglichen Auswirkungen kann so frühzeitig gegengesteuert werden. Der LVR ist bestrebt, die Biologischen Stationen bei der Umsetzung und Planung ihrer Vorhaben jederzeit zu unterstützen.

Projekte des Netzwerks müssen geeignet sein, um die Verbundenheit des Landschaftsverbandes Rheinland mit der geförderten Biologischen Station und die Funktion und Stellung des LVR als regional wirksamen Kulturträger im Rheinland zu verdeutlichen.

Für die Verteilung der Fördermittel „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft - Kooperation mit den Biologischen Stationen im Rheinland“ des LVR gelten folgende Kriterien:

### **1. Antragsberechtigung:**

Antragsteller muss eine Biologische Station im Sinne der Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW (FöBS) sein, die im Verbandsgebiet des LVR liegt.

- 1.1. Die Antragstellung erfolgt durch eine einzelne Biologische Station, der Antragsteller ist damit als Projektträger (Lead Partner) der Zuwendungsempfänger.
- 1.2. Weitere Biologische Stationen sowie Naturparke, die im Verbandsgebiet des LVR liegen, können als Kooperationspartner an den Projekten partizipieren.
- 1.3. Die Weiterleitung von Mitteln an Dritte (Kooperationspartner) ist nur dann zulässig, wenn dies im Bewilligungsbescheid gestattet wird. Für die der Förderrichtlinie entsprechende Verausgabung ist der Projektträger verantwortlich. Er regelt die Verwendung binnengemäß.

### **2. Förderfähige Maßnahmen:**

2.1. Gefördert werden Projekte aus den Bereichen Kulturlandschaftspflege und Naturschutz, die in besonderem Maße die Schnittmenge beider Themenbereiche abbilden. Kooperationsprojekte mit Rheinischen Naturparks sowie den Mitgliedskörperschaften oder Einrichtungen des LVR, finden bei der Förderung besondere Berücksichtigung.

2.2. Bevorzugte Förderinteressen bilden die Querschnittsthemen aus den Bereichen:

- Inklusion und barrierearmes Naturerleben,
- Umweltbildung und Intensivierung oder Schaffung von Bildungspartnerschaften,

- Obstwiesen als Element der rheinischen Kulturlandschaft und Maßnahmen zur Ausbringung oder Bereitstellung von regionalem Saatgut sowie
- Erfassung von Kulturlandschaftselementen mit dem Werkzeug des LVR-eigenen Informationssystems KuLaDig.

2.3. Die Förderung muss ihrer Art und dem Fördergrund nach auf Einmaligkeit angelegt sein.

### **3. Nicht förderfähige Maßnahmen (Ausschluss von der Förderung):**

- 3.1. Eigene Betriebskosten der Biologischen Station werden nicht unterstützt.
- 3.2. Projekte die nach Einschätzung des LVR in Hinblick auf die im Antrag formulierte Zielerreichung ein zu hohes Risiko beinhalten (etwa unklare Eigentumsverhältnisse, hohe Abhängigkeit von Kooperationspartnern, fehlende Absichtserklärungen, fragliche Umsetzbarkeit im Projektzeitraum, unsichere Drittmittelfinanzierung)
- 3.3. Fortsetzungs- und Wiederholungsmaßnahmen sind von der Förderung in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen für einmalige Fortsetzungen oder Wiederholungen bedürfen der gesonderten Absprache, bei der der Bedarf für eine zwingende Fortsetzung der Maßnahme belegt werden muss.

### **4. Antragsfrist**

Der Antrag auf Zuwendung ist fristgerecht spätestens zum 31. Dezember eines Jahres zu stellen.

### **5. Mittelbindung:**

- 5.1. Zweckbindung: Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des in der Projektbeschreibung bzw. des Bewilligungsbescheides angegebenen Zweckes zu verwenden.
- 5.2. Zweckbindungsfrist: Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben, hergestellt oder angelegt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sofern im Bewilligungsbescheid über die Zuwendung nichts Anderes geregelt wird, gelten die folgenden Zweckbindungsfristen beginnend mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides:
  - a. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre.
  - b. Inventar: zehn Jahre.
  - c. Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre.
  - d. Grundstücke und Grundstückselemente, Bauten, bauliche Anlagen: zwanzig Jahre.
  - e. Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung.
  - f. Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung.

Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht

zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr. Die Gegenstände verbleiben weiterhin im Vereins-/Betriebsvermögen der Biologischen Station und können weiterverwendet bzw. gegebenenfalls ausgesondert oder erneuert werden.

## **6. Öffentlichkeitsarbeit**

- 6.1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung seitens des LVR in hinreichender Weise hinzuweisen.
- 6.2. Öffentlichkeitswirksame Termine sind dem LVR unverzüglich mitzuteilen. Wenn eine Beteiligung seitens des LVR vorgesehen ist, ist hierbei eine Frist von mindestens 10 Wochen vor der geplanten Veranstaltung einzuhalten, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann.

## **7. Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss des Projektes ist durch die Biologische Station als Projektträger ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Arbeiten, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres, beim LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit nachzuweisen (Verwendungsnachweis, siehe auch Ziffer 4 der ANBest).

## **8. Rechtlicher Anspruch**

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung durch den LVR.

## **Allgemeine Nebenbestimmung (ANBest)**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) sowie notwendige Erläuterungen.

### **1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahmen muss gesichert sein.
- 1.3. Eine Antragstellung ist nur nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit dem LVR zulässig.
- 1.4. Die Antragstellung kann ausschließlich über das digitale Antragsverfahren des LVR erfolgen. Zugang hierzu erhält die Biologische Station auf Anfrage.
- 1.5. Das digitale Antragsverfahren umfasst alle wesentlichen Formulare, die vollständig auszufüllen sind; mit Ausnahme der Vollständigkeitserklärungen (Anlage A5), welche jeweils bei Beteiligung von für den Projekterfolg wesentlichen Kooperationspartnern und/oder bei einer teilweisen oder gänzlichen Weiterleitung von Zuwendungen an Kooperationspartner einzureichen sind.
- 1.6. Vom LVR können weitere Informationen angefordert oder eingeholt werden, auch von Fachbehörden und sachverständigen Dritten. Dies gilt sowohl für die Bewertung des Antrages als auch zur Kontrolle der Maßnahmen.
- 1.7. Während der Projektlaufzeit sind Verschiebungen innerhalb einer Tranche um bis zu 20% der bei Antragstellung aufgeführten Kostenpositionen (Anlage A3) zur Zielerreichung bei gleichzeitiger Einhaltung des Gesamtbudgets ohne gesonderte Beantragung oder Mitteilung möglich. Selbiges gilt für Übertragungen von Fördergeldern in die jeweils nächste Tranche ebenfalls in Höhe von bis zu 20%. Verschiebungen oberhalb dieses Wertes sind dem LVR bei Bekanntwerden mitzuteilen.
- 1.8. Anträge auf Zuwendung müssen als Projektabschluss überprüfbare (quantifizierte) Ziele beinhalten. Bei mehrjährig beantragten Projekten ist zum Ende eines jeden Projektjahres mindestens ein überprüfbares (quantifiziertes) Zwischenziel (Meilenstein) anzugeben (mittels Anlage A2).
- 1.9. Voraussetzung für die Förderung ist die Realisierung der beantragten Projektbausteine im Bewilligungszeitraum der Förderzusage. Können Projekte im Bewilligungszeitraum nicht abgeschlossen werden, ist dies gegenüber dem Landschaftsverband bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu begründen. Eine zeitliche Projektverlängerung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.
- 1.10. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten (inkl. Dienstleistungen). Interne Personalkosten werden ausschließlich in Form der vom Land vorgegebenen und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Werte für die Verrechnungseinheiten der FöBS-Förderung (Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW) abgerechnet. Externe Personalkosten sind den Sachkosten als Dienstleistungen zuzurechnen.

- 1.11. Der Zuwendungsempfänger (siehe Ziffer 1.1 der Förderrichtlinien) koordiniert das beantragte Projekt. Änderungs- und Verlängerungsanträge können nur durch ihn gestellt werden, nicht von den Kooperationspartnern (einschließlich Biologische Stationen). Er ist Adressat der entsprechenden Bescheide. Selbiges gilt für den Nachweis (siehe Ziffer 4).

## **2. Kosten- und Finanzierungsplan**

Mögliche Finanzierungsarten sind in § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO NRW geregelt und finden im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Anwendung. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag bewilligt. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung werden die förderfähigen Projektkosten übernommen, die weder durch Eigenmittel, Drittmittel und/oder Erlöse aufgebracht werden können. Bei dem Restbetrag handelt es sich um den sogenannten Fehlbedarf. Eigen- und Drittmittel sind vorrangig zur Projektfinanzierung einzusetzen. Die im Finanzierungsplan angegebenen Eigenmittel sind zwingend zu erbringen.

Eine Förderzusage erfolgt auf der Grundlage eines abgestimmten Kosten- und Finanzierungsplanes und eines Bewilligungsbescheides. Bei mehrjährigen Projekten erfolgt die Auszahlung in jährlichen Tranchen in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel sowie eines durch die regelmäßigen Berichtspflichten überprüften erfolgreichen Projektverlaufs.

Der Zuwendungsbescheid erfolgt hinsichtlich des genauen Förderbetrages unter dem Vorbehalt der späteren Festsetzung durch einen Schlussbescheid nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Die Zuwendung wird nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungszeitraum gewährt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die Zuwendung.

Ändern sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagte Finanzierung oder die Gesamtausgaben des Projektes, so kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise insbesondere in den folgenden Fällen ermäßigen oder zurückfordern:

- a) Verringerung der Gesamtausgaben bei gleichbleibenden Gesamteinnahmen.
- b) „Überfinanzierung“ durch erhöhte und neue Zuwendungen Dritter oder Erhöhung der Eigenmittel (z. B. durch zusätzliche Erlöse).
- c) Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht (siehe Ziffer 6 der Förderrichtlinien), insb. in Fällen des fehlenden oder unzureichenden Hinweises auf die Förderung des LVR im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Eine Erhöhung der Gesamtausgaben ist durch eine Erhöhung der Eigen-, Drittmittel und/oder der Erlöse zu decken. Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein.

Als Grundlage wird stets der als Bestandteil der Bewilligung beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Projektbeschreibung herangezogen. Änderungen sind dem LVR unverzüglich mitzuteilen.

### **3. Mitteilungspflichten des Antragstellers/des Bewilligungsempfängers**

Der Antragsteller/der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit anzuzeigen, wenn

- eine wesentliche Änderung im Rahmen des Kosten-, Finanzierungs- und/ oder des Zeitplans eintritt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände und Projektinhalte sich ändern oder wegfallen und/oder
- eine Veranstaltung im Rahmen der vom LVR geförderten Maßnahme stattfindet (siehe auch Ziffer 6 der Förderrichtlinien).

### **4. Nachweis der Verwendung**

4.1. Die Verwendung der Gesamtzuwendung ist nach Abschluss der Maßnahmen beim LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Zuwendungsempfänger hat die Nachweispflicht für die Gesamtmaßnahme, inklusive aller Kooperationspartner. Bei mehrjährigen Projekten ist für jede Tranche ein Zwischenverwendungsnachweis einzureichen. Die Fristen zur Einreichung der Nachweise (i.d.R. der 31. Januar im Folgejahr des Verwendungszeitraums für die jeweilige Tranche) wird dem Bewilligungsempfänger durch den LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit im Rahmen der Bewilligungsbescheide mitgeteilt.

4.2. Darüber hinaus ist ein erster Sachstandsbericht bei allen neu begonnenen Projekten bis zum 31. März des ersten Projektjahres einzureichen. Sollte ein Projekt eine Laufzeit von mehreren Jahren umfassen, so sind die weiteren Sachstandsberichte jeweils zum 30. Juni eines jeden Folgejahres einzureichen.

4.3. Der Zwischen-/Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht (textliche Darstellung) sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Kosten und Finanzierungsmittel in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes sowie der Kostengliederung des Projektantrages auszuweisen. Die Zielerreichung muss entsprechend der Zielgliederung des Antrags angegeben werden. Die zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Verträge, Rechnungsbelege ab einem Rechnungsbetrag von mehr als 49,99 €) müssen mit dem Verwendungsnachweis in Kopie zur Prüfung vorgelegt werden. Belege dürfen vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Schlussbescheides nicht vernichtet werden. Zwischenverwendungsnachweise müssen hingegen keine zahlungsbegründenden Unterlagen enthalten.

4.4. Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

4.5. Der LVR behält sich vor, vor Ort Einsicht in Bücher zu nehmen und Belege zu prüfen sowie durch örtliche Feststellungen die Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

- 4.6. Bei mehreren öffentlichen Zuwendungsgebern genügt dem LVR in der Regel der Schlussbescheid des Zuwendungsgebers, der den höchsten Anteil gezahlt hat, als Nachweis der Verwendung.

## **5. Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides**

5.1. Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

5.2. Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Empfänger Mitteilungspflichten nach Ziffer 3 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

5.3. Durch diese Bestimmung bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam wird oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

## **6. Erstattung gezahlter Zuwendungen**

6.1. Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

6.2. Es ist dringend darauf zu achten, dass die Zuwendungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes vollständig auszugeben sind. Nicht verausgabte Mittel sind dem LVR zu erstatten.

6.3. Fördermittel, die nicht entsprechend der Bestimmungen verwandt wurden, sowie nicht benötigte Fördermittel sind dem LVR zu erstatten.

6.4. Werden im Antrag formulierte Ziele in wesentlichem Maße durch Eigenverschulden verfehlt, behält sich der LVR eine Rückforderung bereits ausgezahlter Zuwendungen in angemessener Höhe vor. Ursachen höherer Gewalt sind hiervon ausgenommen.

6.5. Wird der Bewilligungsbescheid aus Gründen der Ziffer 5.1 zurückgenommen, so ist die Zuwendung ab dem Tag des Geldeinganges mit drei von hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

6.6. Wird der Bewilligungsbescheid aus Gründen der Ziffer 5.2 zurückgenommen, kann der Landschaftsverband Rheinland den Erstattungsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen geltend machen.

6.7. §§ 48, 49 VwVfG NRW bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **7. Aufträge und Bauvorhaben**

Bei der Beschaffung von Leistungen hat der Förderempfänger die zur jeweiligen Zeit des Förderbescheids geltenden Fassungen der UVgO, VgV, VOB/A Abschnitt 1, VOB/A Abschnitt 2 sowie die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach §26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein–Westfalen zu beachten.